

1910.

V.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

so wie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflegskosten-Ersatz.
2. Verleihung einer Baumeisterkonzession an eine Gesellschaft m. b. H.
3. Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen(Dienst)übung.
4. In Ungarn und dessen Nebenländern erworbene pharmazeutische Magisterdiplome.
5. Zulassung von Stiegenstufen aus Kunststein „System A. Gießhammer“.
6. Zulassung der Universalbetondecke „System A. Gießhammer“.
7. Erhöhung der Verpflegskosten des allgemeinen Krankenhauses in Fiume.
8. Niederösterreichisches Zentralkinderheim.
9. Errichtung einer altkatholischen Pfarrgemeinde in Graz.
10. Gewerbeanmeldungsgebühr für Zweigetablissemments und Niederlagen außerhalb des Standortes der Hauptbetriebsstätte.
11. Zur Hintanhaltung des Mädchenhandels.
12. Zulassung der Betonstahlfellenbedeckung (System A. v. Plachy).

13. Abänderung der Marktordnung für die Großmarkthalleabteilung für Fleischwaren der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
14. Gift-Verschleiß.
15. Änderung der Kompetenzen einiger Wiener Bezirksgerichte.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Magistrat:

16. Änderung der Geschäftsverteilung.
17. Entschädigung der als Vizitationskommissäre bei freiwilligen Zeitbietungen verwendeten städtischen Beamten.

#### III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

18. Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren etc.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Verpflegskosten-Ersatz.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Dezember 1909, Nr. 11000 ex 1909 (W. N. XII, 4482/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hof, Krupsky, Dr. Schimn und Dr. Sachs, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Gemeinde Kurort Gleichenberg gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz vom 16. September 1908, Z. 7-4235/2, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten, nach der am 7. Dezember 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Kommissärs Gold, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Wien hat in der Zeit vom 14. März 1903, beziehungsweise vom 10. Juni 1904 an bis zum 27. September 1905 die Kosten der Verpflegung der beiden unehelich geborenen und bei Erreichung des Normalalters dem städtischen Waisenasyle von der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt übergebenen Kinder Karl und Helene B. bestritten, welche Kosten sich für die beiden Kinder auf die Summe von 737 K 60 h belaufen. Den Ersatz derselben sprach die Gemeinde Wien — nachdem sie durch die am 19. Oktober 1905 erfolgte Mitteilung des Auszuges aus der Taufmatril der Pfarre Alservorstadt in Erfahrung gebracht hatte, daß die Kindesmutter, das ist die Handarbeiterin Helene B., am 24. November 1895 den nach Kurort Gleichenberg zuständigen Ferdinand Sch. in der Pfarre Penzing geheiratet und letzterer am 10. Juli 1905 vor dem Pfarrer der Pfarre Alservorstadt und zweier Zeugen sich als Vater der genannten Kinder bekannt und seine Eintragung in die Taufmatril begehrt hatte — auf Grund der Bestimmung des § 6 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 von der Zuständigkeitsgemeinde des Kindesvaters Kurort Gleichenberg an.

Letztere verweigerte den Ersatz auf Grund der Annahme, daß die Legitimation der Kinder erst am 10. Juli 1905 eingetreten sei, weshalb die Gemeinde für die bis dahin aufgelaufenen Kosten überhaupt nicht aufzukommen habe, sie habe aber auch dann, wenn die Kinder früher legitimiert worden wären, für die Zahlung nicht aufzukommen, weil ihr von dieser Legitimation und der Art der Unterbringung der Kinder keine Mitteilung gemacht wurde.

Diesen Streit entschied die k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldbach unterm 3. August 1908, Z. 1603, dahin, daß die Gemeinde Gleichenberg verpflichtet sei, obigen Ersatz zu leisten, da die Kinder Karl und Helene B. legitimiert Sch. durch die am 24. November 1895 erfolgte Trauung des Ferdinand Sch. mit ihrer unehelichen Mutter legitimiert wurden und dem Heimatsrechte des

Vaters zur Zeit der Legitimation folgen und der Magistrat von Wien an die Gemeinde Kurort Gleichenberg die Anzeige nicht erstatten konnte, weil er von der ehelichen Legitimation keine Kenntnis hatte.

In dem Rekurse gegen diese Entscheidung vertrat die Gemeinde Kurort Gleichenberg abermals die Rechtsanschauung, es sei die Legitimation der Kinder erst durch die Vaterschaftserklärung vom 10. Juli 1905 erfolgt, weshalb für die bis dahin aufgelaufenen Verpflegskosten nur die Heimatgemeinde der unehelichen Mutter aufzukommen habe und fügte zum Schlusse folgende Bemerkung hinzu: „daß der Magistrat Wien die Anzeige hierher nicht gleich machen konnte, geht wohl dadurch hervor, weil die Legitimierung, respektive Vaterschaftserklärung erst am 10. Juli 1905 erfolgte und bis dahin die Kinder nicht hierher zuständig waren“.

Diesem Rekurse hat die k. k. steiermärkische Statthalterei unterm 26. September 1908, Z. 4235, keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen und in der weiteren Erwägung bestätigt, daß nach § 161 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Wirkung der Legitimation, daß das legitimierte Kind unter die ehelichen zu rechnen ist, als eine unmittelbare Folge der Eheschließung eintritt und daß diese Konsequenz durch eine Verichtigung der Matril keineswegs bedingt ist.

Demnach waren die genannten Kinder im vorliegenden Falle schon am Tage der Verehelichung der Eltern, das ist am 24. November 1895, legitimiert worden und folgten nach § 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, sofort der Zuständigkeit ihres Vaters, welche der letztere zugeständenermaßen damals im Kurorte Gleichenberg besaß.

Gegen diese Entscheidung ist nach den Bestimmungen des § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, eine Berufung nicht zulässig.

Die Gemeindevorsetzung wird demnach aufgefordert, die Verpflegskosten für die genannten Kinder dem Wiener Magistrat ehelich zu ersetzen und über die erfolgte Zahlung zu berichten.

Hiegegen richtet sich die Beschwerde der Gemeinde Kurort Gleichenberg, welche der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht als zulässig zu erkennen vermochte.

Im Gegensatz zu der im Zuge des Administrativverfahrens vertretenen Rechtsanschauung gibt die vorliegende Beschwerde nun selbst zu, daß die Legitimation der genannten Kinder schon durch die am 24. November 1895 erfolgte Verehelichung der Kindesmutter Helene B. mit dem nach Kurort Gleichenberg zuständigen Ferdinand Sch. als dem Vater der Kinder als eine unmittelbar gesetzliche Folge dieser Eheschließung eingetreten ist.

Daraus ergibt sich gemäß §§ 6 und 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 die rechtliche Konsequenz, daß die beschwerdeführende Gemeinde als die Heimatgemeinde der verpflegten Kinder den Ersatz der obigen Verpflegskosten an die Aufenthaltsortsgemeinde Wien zu leisten hat, weshalb die diese Verpflichtung aussprechende, konform mit der I. Instanz erlassene Statthalterei-Entscheidung in keiner Weise gegen das Gesetz verstößt.

Wenn die Beschwerde aber als einziger Beschwerdegrund hervorhebt, es habe die Gemeinde Wien schuldbarerweise unterlassen, durch Befragung der Kindesmutter die schon am 24. November 1895 eingetretene Legitimation sofort festzustellen und vermöge der hierin gelegenen Verletzung des Dispositionsrechtes der Beschwerdeführerin ihren eigenen Ersatzanspruch verwirklicht, zumal § 28 des Heimatgesetzes nur eine vorübergehende kurzfristige Verpflegung vor Augen habe, so ist hierauf lediglich zu erwidern, daß die beschwerdeführende Gemeinde

in ihrem Statthaltereirekurse diese Einwendung nicht erhoben, sich vielmehr, wie aus dem oben wörtlich zitierten Schlusssatz zu ersehen ist, selbst auf den Standpunkt gestellt hat, es sei die Gemeinde Wien erst durch die Vaterschaftserklärung vom 10. Juli 1905 in die Lage versetzt worden, eine Verständigung der Zuständigkeitsgemeinde vornehmen zu können. Damit hatte aber die Gemeinde Gleichenberg die ursprüngliche Einwendung eines schuldbaren Säumnisses der Gemeinde Wien in der Richtung der nicht rechtzeitig vorgenommenen Verständigung selbst aufgegeben, weshalb auch die k. k. Statthalterei schon keinen Anlaß mehr vorliegend fand, sich mit dieser Einwendung zu befassen. Wenn nun in der vorliegenden Beschwerde neuerlich auf ein Verschulden der Gemeinde zurückgegriffen und selbes auch noch in einer Weise begründet werden will, welche im Administrativverfahren überhaupt nicht angebracht worden war — Unterlassung der Befragung der Kindesmutter in einem der Erklärung des Kindesvaters selbst vorausgehenden Zeitpunkte — so steht der Berücksichtigung dieses sich als neu erweisenden Vorbringens schon die Vorschrift des § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, entgegen, weshalb der Gerichtshof, ohne sich in dessen meritorische Überprüfung einzulassen zu können, mit der Abweisung der Beschwerde vorgehen mußte.

## 2.

### Verleihung einer Baumeisterkonzession an eine Gesellschaft m. b. H.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1910, Nr. 9358 ex 1909 (M. B. N. IX, 19488/1910):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Erb. Freiherrn v. Weiß, Dr. Wiegarten, Diwald, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 3. März 1909, Z. 5663, betreffend die Verleihung einer Baumeisterkonzession an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Betonbau Dis & Komp. in Wien, im Sinne des § 28 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 (in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149), nach Einsichtnahme in die Administrativakten und in die von der mitbeteiligten Partei erstattete Gegenschrist zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Dis & Komp. in Wien hat um die Verleihung einer Konzession zur Ausübung des Baumeistergewerbes (Standort IX., Liechtensteinstraße Nr. 38) ange sucht; in dem Gesuche wurde angeführt, daß als Geschäftsführer der Gesellschaft der Stadtbaumeister Johann Mitschka, welcher laut der beigebrachten Zeugnisse die Befähigung für die Ausübung des Baumeistergewerbes besitze, handelsgerichtlich protokolliert sei, und wurde derselbe auch als Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung namhaft gemacht.

Die Genossenschaft der Baumeister in Wien hat sich gegen die Erteilung der Konzession ausgesprochen, weil Mitschka der Gesellschaft nicht als Gesellschafter angehöre; sie vermeint nämlich, daß im Sinne des § 23 a, beziehungsweise 14 e der Gewerbeordnung auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer der Gesellschafter den Befähigungsnachweis erbringen müsse. Diese Rechtsanschauung wurde jedoch von den Gewerbebehörden nicht geteilt, die Statthalterei und das Handelsministerium waren vielmehr der Anschauung, daß die zitierten gesetzlichen Bestimmungen auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung finden und daß diese letzteren den Vorschriften über den Antritt von Gewerben genügen, wenn sie nach § 3 der Gewerbeordnung einen geeigneten Stellvertreter bestellen. Demgemäß wurde der Gesellschaft die erbetene Konzession ausfertigt. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Der Gerichtshof konnte die Beschwerde der Genossenschaft nicht als begründet ansehen. Nach § 14 e der Gewerbeordnung, welcher nach § 209 ibidem auch auf solche konzessionierte Gewerbe Anwendung findet, zu deren Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, hat bei offenen Handelsgesellschaften, welche ein derartiges Gewerbe betreiben wollen, mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den Befähigungsnachweis zu erbringen, diese Bestimmung gilt auch bei Kommanditgesellschaften bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter. Die Bestimmung des § 14 e bezieht sich also nur auf offene Handelsgesellschaften, deren charakteristisches Merkmal nach Artikel 85 des Handelsgesetzbuches darin besteht, daß bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögensanlagen beschränkt ist, und auf Kommanditgesellschaften bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter, nicht aber für die nur mit Vermögensanlagen Beteiligten. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist weder eine offene Gesellschaft, noch eine Kommanditgesellschaft, sondern wohl eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, aber eine neuartige, von den bisherigen Arten der Handelsgesellschaften verschiedene, durch das Gesetz vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, eingeführte Gesellschaftsform, welche sich von den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften insbesondere dadurch unterscheidet, daß eine persönliche Haftung der Gesellschafter nicht besteht; den Gläubigern der Gesellschaft vielmehr nur das Gesellschaftsvermögen

(§ 61) und die einzelnen Gesellschafter sind nur zu bestimmten Einzahlungen in das Gesellschaftsvermögen verpflichtet (§§ 63 bis 74). Gerade in den wesentlichsten Beziehungen unterscheiden sich daher die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft einerseits und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung andererseits. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft als juristische Person Träger der Rechte und der Verpflichtungen im Gegensatz zu der persönlichen Haftung aller, beziehungsweise einzelner Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft beziehungsweise der Kommanditgesellschaft. Damit ergibt sich von selbst die völlige Verschiedenheit dieser Gesellschaftsformen in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung.

Hierzu kommt noch, daß bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach §§ 15 und 18 des Gesetzes vom Jahre 1906 im Gegensatz zu den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften der Geschäftsführer und Vertreter der Gesellschaft nach außen gar nicht Gesellschafter zu sein braucht, was auch im vorliegenden Falle zutrifft. Hieraus folgt, daß die Bestimmung des § 14 e der Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Daraus, daß einige der Bestimmungen des Handelsgesetzes über offene Handelsgesellschaften kraft ausdrücklicher Bestimmungen auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung finden, kann aber gewiß nicht auf die rechtliche Gleichstellung in anderen Beziehungen geschlossen werden, im Gegenteil spricht auch diese nur auf gewisse Bestimmungen bestimmte Analogie für die sonstige rechtliche Verschiedenheit beider Gebilde.

Es ist daher den Vorschriften der Gewerbeordnung über den Befähigungsnachweis vollkommen genügt worden, wenn nach §§ 3 und 55 der bestellte Stellvertreter den Nachweis der Befähigung erbracht hat, was unbestrittenermaßen geschehen ist.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

## 3.

### Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen-(Dienst)übung.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Februar 1910, Z. II 520, M. Abt. XVI, 1782/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1910, Nr. XIV-1441 ex 1909, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium Folgendes verfügt:

Künftighin sind die, den Gesuchen der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen-(Dienst)übung ange-schlossenen Militär(Landwehr)pässe nicht mehr weiterzuleiten, sondern bei den k. u. k. Vertretungsbehörden zurückzubehalten.

In den Gesuchen muß die Charge, der Truppenkörper (Anstalt), die Unterabteilung, der Assentjahrgang, das Les- und Grundbuchblattnummer des Wirtstellers, dann dessen Heimatsberechtigung (Zuständigkeit) sowie der zuständige Ergänzungsbezirk zum Ausdruck kommen.

Vor Absendung der Gesuche werden die Vertretungsbehörden diese Daten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit jenen im Militär(Landwehr)passe überprüfen und eventuell berichtigen.

Im Falle der Gesuchswillfährung wird der Militär(Landwehr)passe von den Vertretungsbehörden vor dessen Rückstellung entsprechend klausuliert werden.

Dieser Erlaß — durch den die Bestimmungen des Artikels B der Sub-beilage der Beilage V zu § 108 Wehrvorschriften I. Teil nicht alteriert werden — ist bei § 38:5 Weh-vorschriften II. Teil vorzumerken.

## 4.

### In Ungarn und dessen Nebeländern erworbene pharmazentische Magisterdiplome.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juni 1909, Z. XI-986/1, M. Abt. X, 5098/09:

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 27. Mai 1909, Z. 34809/08, eröffnet, daß die bestehenden Vorschriften die sachliche Tätigkeit an sich, beziehungsweise das Servieren solcher Pharmazenten, welche an einer ungarischen Universität oder an der Universität in Agram das Diplom eines Magisters der Pharmazie erlangt haben, in einer inländischen öffentlichen oder Anstaltsapothek auch im Falle dieselben ungarische Staatsbürger sind — keineswegs ausschließen — daß jedoch im Hinblick auf die ausdrückliche Bestimmung sub § 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907 auf das vor dem Erscheinen dieses Gesetzes an einer der bezeichneten Universitäten erworbene Magisterdiplom zur Erlangung einer inländischen Apothekenzulassung oder zur Pachtung oder selbständigen Führung einer öffentlichen oder Anstaltsapothek, und zwar auch dann nicht berechtigt, wenn der betreffende österreichischer Staatsbürger ist und den übrigen im zitierten Gesetzesparagrafen aufgestellten Erfordernissen entspricht.

\* \* \*

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. April 1910, Z. XI-573/2 (M. Abt. X, 4193):

In dem h. o. Erlasse vom 5. Juni 1909, Z. XI-986/1, wurde unter anderem erklärt, daß das an der Universität in Agram erworbene Magisterdiplom zur Erlangung einer inländischen Apothekenkonzession oder zur Pachtung oder selbständigen Führung einer öffentlichen Anstaltsapothek nicht berechtigt, selbst wenn der betreffende österreichischer Staatsbürger ist und den übrigen im § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, aufgestellten Erfordernissen entspricht.

Zufolge der im Gegenstande nachträglich gepflogenen Erhebungen stehen die Bestimmungen der mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Jänner 1896, genehmigten Studien- und Prüfungsordnung für die Pharmazeuten an der Universität in Agram in allen wesentlichen Punkten im vollen Einklange mit der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vom 16. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, und ist diese Übereinstimmung in der ausdrücklich kundgegebenen Absicht hergestellt worden, hiedurch die Reziprozität rücksichtlich der Anerkennung der in Rede stehenden Diplome zu sichern.

Da hiernach die Agramer Diplome als im Sinne des § 3, Punkt B des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, nach Maßgabe unserer Studien- und Prüfungsordnung erlangt angesehen werden können, sieht sich das k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht bestimmt, in Abänderung der eingangs erwähnten Enuntiation auszusprechen, daß die Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke bei Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch auf Grund der an der Universität in Agram erworbenen pharmazeutischen Magisterdiplome erlangt werden kann.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministerium des Innern vom 12. April 1910, Z. 38318/09, in Kenntnis gesetzt.

5.

**Zulassung von Stiegenstufen aus Kunststein „System A. Gißhammer“.**

Erlaß des Wiener Magistrates vom 21. April 1910, M. Abt. XIV, 2561:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn A. Gißhammer, Baumeisters, III., Sechskrügelgasse 1, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen unter Verwendung von Donauand und Portlandzement zur Herstellung von Stiegen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den im Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, Magistrats-Berordnungsblatte Nr. VII ex 1908, enthaltenen Bestimmungen als zulässig erklärt.

6.

**Zulassung der Universalbetondecke „System A. Gißhammer“.**

Erlaß des Wiener Magistrates vom 21. April 1910, M. Abt. XIV, 7366/09:

In Erledigung des Ansuchens des A. Gißhammer, Baumeister, III., Sechskrügelgasse 1, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Tragbalken aus Betoneisen (Universalbetondecke „System A. Gißhammer“) für Deckenkonstruktionen bei Bauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Auf diese Deckenkonstruktion haben die Bestimmungen der mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 37295, genehmigten Vorschrift über die Herstellung von Tragwerken aus Stampfbeton oder Betoneisen bei Hochbauten Anwendung zu finden.

2. Diese Deckenkonstruktion ist nur bis zu einer freien Spannweite von 7.50 m zulässig.

Die Berechnung der Decke als Plattenbalkendecke ist unzulässig.

3. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen.

Jedem Baugesuche sind die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Deckenpläne und Berechnungen beizuschließen.

Die Bau- und Deckenpläne müssen die Beton- und Eisenstärken enthalten und sind ebenso wie die Berechnungen von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Herstellung, den Transport und das Verlegen der Deckenbalken und Platten zu leiten und zu überwachen und für die traglose Herstellung, sowie für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Decke auch nach deren Einfügung in den Bau volle Haftung zu übernehmen hat.

4. Die plangemäße Ausführung wird vom Stadtbauamte überprüft. Es ist daher für die Decke eines jeden Geschosses rechtzeitig um die amtliche Rohschau anzusuchen.

5. Dem Stadtbauamte bleibt es vorbehalten, die einwandfreie Herstellung durch besondere Versuche festzustellen, und zwar durch Belastungsproben, stich-

probeweise Bruchproben und Festigkeitsproben der Decken beziehungsweise der einzelnen Baustoffe.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Erfahsstücken nach Erteilung der Baubewilligung über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobeweise Bruchproben beabsichtigt werden.

Die Kosten der Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise wenn es die Baubehörde verlangt, alle derartigen Betoneisendecken des Baues zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen oder wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

6. Es ist vom Bauführer Vorfrage zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (z. B. durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle).

7. Bei Wohnräumen haben die Decken eine Beschüttung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Druckverteilung und Schalldichtigkeit gleichwertige Schichte aus einem anderen feuerbeständigen Stoffe zu erhalten.

8. Jeder Balken ist zur Erzielung einer genügenden Biegezugfestigkeit in seitlicher Richtung im Druckgurt mit mindestens zwei durchlaufenden und möglichst entfernt von einander anzuordnenden Druckeisen zu bewehren, und zwar bis zu einer Spannweite der Balken von 4 m mit zwei Rundstählen von je 5 mm und bei einer größeren Spannweite mit zwei solchen von je 10 mm Durchmesser. Die weiteren erforderlichen Druckeisen sind zwischen diesen in der rechnungsmäßigen Länge zu verlegen.

Die obere und untere Eiseneinlage sind mit Draht von mindestens 3 mm Stärke ausreichend zu umwickeln, um die Widerstandsfähigkeit des dünnen Balkensteges zu erhöhen.

Die Breite der Balkenoberfläche muß mindestens 14 cm, jene der Unterfläche wenigstens 10 cm und die Dicke des Steges mindestens 5 cm betragen.

Die Balkenhöhe darf 60 cm, die Verlagsweite der Balken 1 m nicht überschreiten.

Der Neigungswinkel der Seitenflächen des Balkens darf nicht stärker sein als 60°.

9. Die Deckenplatte ist mindestens 5 cm stark anzuführen. Werden fertige Platten verlegt, so sind die Fugen sorgfältig mit Portlandzementmörtel auszugießen.

10. Die Verwendung fertiger Platten zur Herstellung der ebenen Deckenunterseite ist unzulässig. Diese hat vielmehr durch Aufbringung eines an die Balken gut anschließenden, mindestens 3 cm dicken Estrichs aus Beton oder Gipsmörtel mit Schilfrohreinslagen auf einer Schalung zu erfolgen.

Falls die Deckenunterseite aus Beton besteht, dürfen Verzierungen oder Verputz aus Gipsmörtel nicht unmittelbar aufgebracht werden, weil Gipsmörtel auf Beton nicht genügend haftet.

11. Das Mischungsverhältnis des für die Balken und Deckenplatten verwendeten Betons darf nicht magerer sein als 1 : 4 (350 kg Portlandzement auf 1 m<sup>3</sup> Kiesandgemenge).

12. Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Verlegen noch sichtbaren Flächen ein Fabrikzeichen, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und die zulässige Nutzlast angezeichnet werden.

13. Die Auflagerlänge der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe nicht überschritten werden, sie darf jedoch nicht unter 15 cm betragen.

14. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrung bleibt vorbehalten. Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

7.

**Erhöhung der Verpflegskosten des allgemeinen Krankenhauses in Fiume.**

Laut Note des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 23. April 1910, Z. 56597/VII (Mag. Abt. XVIII, 3517/10) wurde die Tages-Verpflegsgeldgebühr des allgemeinen Krankenhauses in Fiume für das Jahr 1910, welche in dem mit Zuzchrift desselben Ministeriums Z. 4806, dem Magistrat zugewandten Verzeichnisse mit 1 K 92 h ausgewiesen wurde, auf 1 K 96 h mit dem Anfallstage vom 1. Jänner 1910 erhöht.

8.

**Niederösterreichisches Zentralkinderheim.**

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 26. April 1910, M. Abt. XII, 8446/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Der Landesauschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns hat nachstehende Kundmachung vom 16. März l. J., Z. 1047/3-<sup>XXVI/425 b</sup><sub>B</sub>, erlassen:

Aus Anlaß des 60jährigen Regierungsjubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. hat das Land Niederösterreich als Ersatz

für die im Jahre 1784 geschaffenen und zufolge Gesetzes vom 29. Februar 1868, R. G. Bl. Nr. 15, in seine Verwaltung übergegangene Findelanstalt im VIII. Wiener Gemeindebezirke auf den dem n. ö. Findelhausefonds gehörigen Gründen im XVIII. Wiener Gemeindebezirke, Bastiengasse Nr. 36 und 38, eine neue Anstalt errichtet, welche die Bezeichnung „n. ö. Landes-Zentralkinderheim in Wien“ führt und eine öffentliche Wohlfahrtsanrichtung zum Schutze bedürftiger Kinder, die der elterlichen Fürsorge dauernd oder vorübergehend entbehren, ist.

Das Statut des neuen n. ö. Landes-Zentralkinderheimes in Wien, sowie weiters besondere „Grundfällige Bestimmungen“ für die Errichtung und den Betrieb der eigenen Zweiganstalten des Zentralkinderheimes bildenden n. ö. Landes-Kinderheime wurden vom Landtage des Erzherzogtumes Niederösterreich unter der Enns in dessen Sitzung vom 15. Oktober 1909 beschlossen.

Laut des von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 5. März 1910, Z. VI-1387/5, bezogenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar l. J., Z. 6616, haben Seine k. u. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar 1910 dem vom Landtage des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in dessen Sitzung am 15. Oktober 1909 beschlossenen Statute für das n. ö. Landes-Zentralkinderheim in Wien die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Demgemäß treten nunmehr das neue Statut für das n. ö. Landes-Zentralkinderheim in Wien und ferners auch die „Grundfälligen Bestimmungen“ für die Errichtung und den Betrieb der n. ö. Landes-Kinderheime, wofür die erforderliche Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns bereits veranlaßt wurde, in Wirksamkeit, wogegen gleichzeitig das mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 7. Dezember 1869, vom 7. September 1877 und vom 27. März 1907 genehmigte bisherige Statut für die n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt mit den im § 54 des neuen Statutes vorgesehenen Beschränkungen außer Kraft gesetzt wird.

Die Übersiedlung der Anstalt in die neue Anlage im XVIII. Wiener Gemeindebezirke, Bastiengasse Nr. 36 und 38, wird im Laufe des Monats April 1910 stattfinden, doch werden schon ab 1. April 1910 die für das n. ö. Landes-Zentralkinderheim in Wien bestimmten Korrespondenzen und sonstigen Ausfertigungen, sowie Zustellungen „An das n. ö. Landes-Zentralkinderheim in Wien“, die der gegenwärtigen Rechtschutzabteilung der n. ö. Landes-Findelanstalt zugehörigen Korrespondenzen und Ausfertigungen aber an das Rechtschutzamt des n. ö. Landes-Zentralkinderheimes in Wien zu richten sein.

Die an das n. ö. Landes-Zentralkinderheim zu entrichtenden Verpflegungsgebühren werden auf Grund des mit Sitzungsbeschluß des n. ö. Landtages vom 15. Oktober 1909 genehmigten Anstalts-Voranschlages für das Jahr 1910 vom 1. April 1910 angefangen bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt, beziehungsweise zur Vorschreibung und Einhebung gegenüber den erhaltspflichtigen Fonds, Behörden und Parteien gelangen.

**A. Für die auf öffentliche Kosten aufgenommenen Kinder:**

- a) während des 1. Lebensjahres 65 Heller per Kopf und Tag
  - b) „ „ „ „ „ „ 48 „ „ „ „ „ „
  - c) vom 3. Lebensjahre an 38 „ „ „ „ „ „
- beziehungsweise für die vor dem 1. April 1910 „aufgenommenen“ Kinder  $\frac{2}{3}$  dieser Gebühren in dem Falle, als die betreffenden Kinder bei mit ihnen blutverwandten Pflegeparteien untergebracht sind und deshalb an die letzteren ein geringeres Kostgeld seitens der Anstalt ausbezahlt wird.

**B. Für Zahnlinder, und zwar:**

- a) für Brustlinder . . . . . 5 K per Kopf und Tag
  - b) „ künstlich ernährte Säuglinge . . . . . 3 „ „ „ „ „
  - c) „ Kinder zwischen dem 1. und 6. Lebensjahre 2 „ „ „ „ „
- Siebon werden die städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

**9.**

**Errichtung einer altkatholischen Pfarrgemeinde in Graz.**

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 26. April 1910, M. Abt. XXII, 3728/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat zufolge Erlasses vom 8. November 1909, Z. 40482, die Errichtung einer altkatholischen Pfarrgemeinde in Graz mit dem Sitze des Vorstandes und des Pfarrers daselbst genehmigt.

Diese Pfarrgemeinde hat sämtliche in Steiermark und Kärnten wohnhaften Angehörigen der altkatholischen Kirche zu umfassen. Diese Altkatholiken scheiden sodann mit dem Tage der Aktivierung der neuen Pfarre aus dem Sprengel der Wiener altkatholischen Pfarrgemeinde aus.

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. März 1910, Z. III-974/8, erfolgte die Konstituierung dieser neuen Pfarrgemeinde am 23. Jänner 1910.

**10.**

**Gewerbeanmeldungsgebühr für Zweigetablissemens und Niederlagen außerhalb des Standortes der Hauptbetriebsstätte.**

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 27. April 1910, M. Abt. XVII 2550 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Die k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion hat mit Zuschrift vom 1. April 1910, Z. VIII  $\frac{356}{3}$  Nachstehendes anher mitgeteilt:

Zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 20. März 1910, Z. 76605 ex 1909, unterliegen die im § 40 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, erwähnten Anzeigen über die Errichtung, bezw. Besuche um Genehmigung der Errichtung von Zweigetablissemens und Zweigniederlagen außerhalb der Gemeinde des Standortes der Hauptbetriebsstätte im Gegenjahre zur früheren Rechtslage gemäß L. B. 43, a/2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nur der Stempelgebühr von 1 Krone für jeden Bogen.

**11.**

**Zur Hintanhaltung des Mädchenhandels.**

Laut Rund-Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Mai 1910, Z. VII-2890 (M. Abt. XXII, 1840) befaßt sich ein gewisser Julius Golinski, 1865 zu Breschen, Provinz Posen geboren, reisender Artist, auch damit, daß er junge Mädchen engagiert, um sie bei sich zu Artistinnen auszubilden.

Zufolge eines Berichtes der k. k. Polizei-Direktion Wien läßt das Vorleben Golinski's es als rätlich erscheinen, daß junge Mädchen, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter von der Annahme eines von dem Genannten angebotenen Engagements gewarnt werden.

**12.**

**Zulassung der Betoneisenzellendecke (System A. v. Plachy).**

Erlaß des Wiener Magistrates vom 7. Mai 1910, M. Abt. XIV, 5185/09:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Ingenieurs A. v. Plachy, Wien, IV., Schelleingasse 17, wird die Verwendung der Betoneisenzellendecke (System A. v. Plachy) als Deckenkonstruktion bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Auf diese Deckenkonstruktion haben die Bestimmungen der mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 37295, genehmigten Vorschrift über die Herstellung von Tragwerken aus Stampfbeton oder Betoneisen bei Hochbauten Anwendung zu finden.
2. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen.
3. Die Bau- und Deckenpläne, welche die Beton- und Eisenstärken zu enthalten haben, sowie die Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen hat und für die traglose Herstellung sowie für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.
4. Die plangemäße Ausführung wird vom Stadtbauamte überprüft. Es ist daher für die Decke eines jeden Geschosses rechtzeitig um die amtliche Rohschau anzufuchen.
5. Dem Stadtbauamte bleibt es vorbehalten, die einwandfreie Herstellung durch besondere Versuche festzustellen, und zwar durch Belastungsproben, Stichprobenweise Bruchproben und Festigkeitsproben der Decken beziehungsweise der einzelnen Baustoffe.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung der Baubewilligung über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche Stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.

Die Kosten der Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise wenn es die Baubehörde verlangt, alle derartigen Betoneisendecken des Baues zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen oder wenn dies in sachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

6. Es ist vom Bauführer Vorfrage zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder geschädigt werden. (Zum Beispiel durch Einstemmen von Löchern und Schlüfen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle).

7. Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Beschüttung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Druckverteilung und Schalldichtigkeit gleichwertige Schichte aus einem anderen feuerbeständigen Stoffe zu erhalten.

8. Die Pappe der Zellen ist unter Verwendung eines wasserundurchlässigen Klebefstoffes mit glatt fatiniertem Papier zu überziehen, um zu verhindern, daß

das Abbinden des Betons durch vorzeitige Entziehung von Feuchtigkeit geführt wird.

Die Zellen sind derart widerstandsfähig herzustellen, daß ein entsprechendes Stampfen des Betons möglich ist.

9. Die zur Bildung der ebenen Deckenunterficht dienenden Betoneisenplatten sind kreuzweise zu bewehren und zwar der Länge nach mit mindestens 3 Rundeißen von 4 mm und der Quere nach mit mindestens 4 Rundeißen von 5 mm Durchmesser.

Diese Quereisen müssen abwechselnd an den Längsseiten der Platte vorragen und sind unter den Zugeisen der Balken durchgehend als Scherbügel aufzubiegen.

An den Balkenenden sind die Scherbügel rechnermäßig zu ergänzen. Die Platten sind an den Längsseiten nach unten abzuschrägen, um einen guten Anschluß an die Deckenrippen zu erzielen.

Die Dicke der Platten muß mindestens 3 cm betragen.

Ihre Breite darf 0.50 m, ihre Länge 1 m nicht überschreiten.

10. Wird die Deckenunterficht nicht aus fertigen Platten hergestellt, sondern auf einer Schalung betoniert, so ist diese Betonschicht mindestens 3 cm dick auszuführen und mit denselben kreuzweisen Eiseneinlagen zu versehen, wie die fertigen Platten.

11. Das Mischungsverhältnis des zur Herstellung der Deckenunterficht verwendeten Betons darf keinesfalls magerer sein als 1 : 4 (350 kg Portlandzement auf 1 m<sup>3</sup> Kiesandgemenge).

12. Deckenverputz aus Gipsmörtel darf auf die glatte Unterficht nicht unmittelbar aufgebracht werden, weil Gips auf Beton nicht genügend haftet.

13. Die Abänderung der Zurücknahme dieser Bewilligung nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Der beigebrachte Plan wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

**13.**

**Abänderung der Marktordnung für die Großmarkthalleabteilung für Fleischwaren der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.**

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1910, Z. Xa-899/9, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 108:

Mittels des von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 11. Mai 1910, Z. Xa-899/9, genehmigten Beschlusses des Stadtrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. Februar 1910, Z. 449/10, wurde der § 3 der mit dem Beschlusse dieses Stadtrates vom 17. März 1909, Z. 18618, festgesetzten, von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 26. Juli 1909, Z. Xa-1307/5, genehmigten und im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns für das Jahr 1909 unter Nr. 111 verlaublichen Marktordnung für die Großmarkthalleabteilung für Fleischwaren in Wien, III., Vorderer Zollamtsstraße 21 und Invalidenstraße 4, in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftighin zu lauten:

§ 3.

Der Marktverkehr findet statt:

- a) an Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 4 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittag, in der übrigen Jahreszeit von 5 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags, an Feiertagen bis 12 Uhr mittags;
  - b) an Sonntagen während der durch besondere Vorschriften jeweils für den Marktverkehr an Sonntagen festgesetzten Zeit;
  - c) der Kleinverkehr beginnt an allen Tagen erst um 6 Uhr beziehungsweise 7 Uhr früh;
  - d) Kleinverkehr findet außerdem an jedem Samstagwochentage sowie an dem Vortage eines jeden Feiertages von 4 bis 7 Uhr abends statt.
- Beginn und Ende des Marktverkehrs wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.

**14.**

**Gift-Verschleiß.**

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 17. Mai 1910, M. B. A. I, 16441/10:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen, der offenen Handelsgesellschaft Strubecker & Holluber, L. Lichtensteg 3, im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte I, Lichtensteg 3, zu verleihen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften und giftihaltigen Drogen, dann der Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 153, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber der Materialwarenhandlungen genau zu befolgen.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Inhaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden und sind in staubdichten Kästen, vor Verunreinigung geschützt, aufzubewahren.

Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 3279 K., M. B. A. I. eingetragen, ihre Besteuerung erfolgt auf den Konto der bisher bestandenen Einzelfirma Strubecker & Holluber.

\* \* \*

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk, Mariahilf, vom 19. April 1910 (M. B. A. VI, 22485/09):

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk verleiht hiermit auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Wilhelm Friehoda im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe von Giften, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte VI., Mariahilferstraße 107.

Bei Ausübung des oberwähnten Gewerbebetriebes sind die hinsichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub R.-Z. 1654/Konz. in das Gewereregister eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto R.-Z. 13973/6 eröffnet.

\* \* \*

Erlaß des Magistratischen Bezirks-Amtes für den VIII. Bezirk vom 8. April 1910, M. B. A. VIII, 34937/09:

Das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk in Wien findet, dem Herrn Jaromir Karl Groß die angeforderte Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, vorbehaltlich der Prüfung der Eignung des von Ihnen namhaft gemachten Betriebslokales, zu verleihen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die bestehenden gewerblichen Vorschriften, die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. 10, betreffend den Verkehr mit Giften und giftihaltigen Drogen und der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. 152 und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheker gegenüber den Materialwarenhändlern genau zu beobachten.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten im Verkehr gebracht werden und müssen in staubdichten Kästen vor Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewereregister unter der Zahl 1162/k, M. B. A. VIII, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kataster-Zahl 15086/8 vergeben.

**15.**

**Änderung der Kompetenzen einiger Wiener Bezirksgerichte.**

Verordnung des Justizministeriums vom 18. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 75:

Auf Grund des § 9 der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, wird die Gerichtsbarkeit in Strafsachen für die Gemeindebezirke Mariahilf, Neubau und Hernals dem Bezirksgerichte Josefstadt in Strafsachen und die Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Gemeindebezirk Meidling dem Bezirksgerichte Margareten in Wien zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1910 in Kraft.

**II. Normativbestimmungen.**

**Magistrat:**

**16.**

**Änderung der Geschäftsverteilung.**

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 20. April 1910, M. D. 1468 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumaier hat mit der Verfügung vom 18. April 1910, Pr. Z. 5886, dem Herrn Ober-

Magistratsrate Dr. R ü c h t e r n außer der Leitung der Magistrats-Abteilung VIII a (Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung) auch noch die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen VII (Kanalisierungen und Wasserrechtsangelegenheiten) und VIII (Wasserversorgung) übertragen.

Die Magistrats-Abteilung VII erscheint somit aus der Geschäftsgruppe A, als deren Leiter der Herr Ober-Magistratsrat P o h l bestellt ist, und die Magistrats-Abteilung VIII aus der Zahl der meiner unmittelbaren Dienstaufsicht unterstellten Abteilungen ausgeschieden.

### 17.

#### Entschädigung der als Vizitationskommissäre bei freiwilligen Feilbietungen verwendeten städtischen Beamten.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 21. April 1910, M. D. 39 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19. April 1910 zur Pr. Z. 4869 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Im Anhang zum Gebührennormale (Verfügung des zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmannes Dr. v. F r i e b e i s vom 15. Jänner 1896, Z. 3684 ex 1891 und Z. 1836 ex 1894), wird zum Zwecke einer gleichmäßigen Entschädigung der als Vizitationskommissäre verwendeten Beamten angeordnet:

#### I.

Die bisherige Übung, wonach der zu den freiwilligen Feilbietungen entsendete Beamte einen 5%igen Anteil an den Armenprozenten für sich in Abzug bringen konnte, wird abgeschafft.

In Zukunft gebühren den städtischen Beamten ohne Rücksicht auf die Entfernung des Versteigerungsortes vom Amtssitze für eine Intervention bei den freiwilligen Feilbietungen:

- a) während der Amtsstunden 4 K;
- b) außerhalb der Amtsstunden 6 K;
- c) während eines ganzen Tages 10 K.

Die Aufrechnung einer anderen Gebühr ist unstatthaft.

#### II.

Die von dem Erlöse der freiwilligen Feilbietungen berechneten 2% (Armenprocente) sind vorerst in ihrer vollen Höhe dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zu überweisen.

Die Stadtbuchhaltung hat sodann mit Ende eines jeden Jahres im Wege der Verrechnung von diesen Gebühren 5% an die eigenen Gelder der Gemeinde zur Deckung der Interventionsgebühren für die zu den Versteigerungen entsendeten Beamten abzuführen.

#### III.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

## III. Gesetze

### von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

### 18.

#### Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren etc.

Gesetz vom 19. März 1910, betreffend die Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren, ferner für Unterstützungen verunglückter Feuerwehrmänner sowie deren Hinterbliebenen, zur Bestreitung der Haftpflichtversicherung und zur Gewährung von Ersätzen für Schadensfälle an Vorspanntieren der Feuerwehren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 106):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Die inländischen sowie die zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Aktien- oder auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften sind und ob sich ihr Geschäftsbetrieb nur auf Versicherung gegen Feuerschäden beschränkt oder auch auf andere Zweige des Versicherungswesens erstreckt, leisten zu den Kosten der Feuerwehren des Erzherzogtums Österreich unter der Enns einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent der während des betreffenden Solarjahres erzielten Bruttoprämieeinnahmen für die im Erzherzogtum Österreich unter der Enns gegen Feuergefahr versicherten Objekte, seien es Mobilien oder Immobilien.

Außerdem haben sämtliche vorgenannte Gesellschaften einen weiteren Beitrag von einem Prozent dieser Bruttoprämieeinnahmen zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, sowie deren Hinterbliebenen, zur Bestreitung der Haftpflichtversicherung und zur Gewährung von Ersätzen für Schadensfälle an für Feuerwehren verwendeten Vorspanntieren zu entrichten.

#### § 2.

Zur Bemessung beider Beiträge dient die Bruttoprämieeinnahme, welche die Gesellschaft aus dem hierländigen direkten Feuerversicherungsgeschäfte (ohne Abzug der Rückversicherungsprämien) für die seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Erzherzogtum Österreich unter der Enns gegen Feuergefahr versicherten Objekte erzielt hat, als Grundlage und sind die Gesellschaften verpflichtet, die hierzu notwendigen rechnungsmäßigen Befehle, insbesondere die Nachweisung der Prämieeinnahme längstens bis Ende April des nächstfolgenden Jahres zu liefern.

Diese Nachweisung hat getrennt, und zwar für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an den Magistrat und für den übrigen Teil des Landes an den Landesauschuß zu erfolgen.

#### § 3.

Die Abstattung der Jahresbeiträge hat längstens binnen sechs Wochen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages zu geschehen.

#### § 4.

Im Falle eine Gesellschaft die zur Bemessung der Beiträge notwendigen rechnungsmäßigen Daten nicht rechtzeitig liefert, kann dieselbe hiezu von der Statthaltereirei durch Ordnungsstrafen verhalten werden.

Die Beiträge der Gesellschaften können mittels der politischen Exekution durch die politischen Behörden eingetrieben werden.

#### § 5.

Die Beiträge haben sowohl den freiwilligen Feuerwehren als den Gemeinden, welche Berufsfeuerwehren erhalten, zugute zu kommen und können sowohl für die Erhaltung und bessere Ausrüstung der bestehenden als auch zur Errichtung neuer Feuerwehren, ferner zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, sowie deren Hinterbliebenen, zur Bestreitung der Haftpflichtversicherung und zur Gewährung von Ersätzen für Schadensfälle an für Feuerwehren verwendeten Vorspanntieren dienen.

#### § 6.

Die Abgabe von den Bruttoprämieeinnahmen für die im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien versicherten Objekte bezieht die Gemeinde Wien als Beitrag zu den Kosten ihres Feuerlöschwesens, zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner sowie deren Hinterbliebenen, zur Bestreitung der Haftpflichtversicherung und zur Zugtierentschädigung, sowohl für die Berufsfeuerwehr, als auch für die in Wien bestehenden freiwilligen Feuerwehren. Die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe steht dem Wiener Magistrat zu und sind die Einnahmen aus der zweiprozentigen, beziehungsweise einprozentigen Abgabe gesondert voneinander, sowie von den sonstigen Fonds zu verrechnen.

#### § 7.

Die Bemessung, Einhebung, Verwaltung und Verwendung der Abgabe von den Bruttoprämieeinnahmen für die außerhalb Wiens versicherten Objekte erfolgt durch den Landesauschuß mit Beachtung der folgenden Bestimmungen:

1. Die Einnahmen aus der zweiprozentigen, beziehungsweise einprozentigen Abgabe sind gesondert voneinander sowie von dem Landesfonds und den übrigen unter der Verwaltung des Landes stehenden Fonds zu verrechnen.

2. Auf Beiträge zur Aufstellung, besseren Ausrüstung oder Erhaltung einer Feuerwehr haben nur jene Gemeinden und rüchrichtlich Feuerwehrvereine Anspruch, welche aus eigenen Mitteln die Kosten hiefür nicht bestreiten können.

3. Beiträge für Berufsfeuerwehren werden stets von den betreffenden Gemeinden bezogen. Dasselbe hat in der Regel auch für freiwillige Feuerwehren zu gelten. Ausnahmsweise können solche Beiträge auch direkt den Feuerwehrvereinen gegeben werden, wenn sie ihre Auslagen ganz oder zum größten Teile ohne Inanspruchnahme der Gemeinde bestreiten und wenn statutenmäßig bei Auflösung des Vereines das Vermögen desselben der Gemeinde gebührt; Gemeinden und Feuerwehren, welche Beiträge erhalten, sind verpflichtet, über die ordnungsmäßige Verwendung dem Landes-Ausschuße Rechnung zu legen.

4. Vor Feststellung dieser sächlichen wie persönlichen Verhältnisse und Unterstützungen hat der Landes-Ausschuß eine kommissionelle Verhandlung unter Beiziehung von wenigstens vier Vertretern für die im Erzherzogtum Österreich

unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestehenden freiwilligen Feuerwehren zu veranlassen; die Hälfte dieser Vertreter ernannt der Landes-Ausschuß nach eigener Wahl, die andere Hälfte ist aus den vom niederösterreichischen Landes-Feuerwehrverbände in doppelter Anzahl vorzuschlagenden Personen zu berufen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner des auf seine Kundmachung folgenden Jahres in Wirksamkeit.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der Gesetze vom 16. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 69, und vom 21. Dezember 1884, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1885, außer Kraft.

§ 9.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 74.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. April 1910, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Znaim zur Abfertigung bedingt zollfreier Waren.

**Nr. 75.** Verordnung des Justizministeriums vom 18. April 1910, betreffend die Übertragung der Strafgerichtsbarkeit für die Gemeindebezirke Mariahilf, Neubau und Hernals an das Bezirksgericht Josefstadt in Straßachen und der Strafgerichtsbarkeit für den Gemeindebezirk Reidling an das Bezirksgericht Margareten in Wien.\*)

**Nr. 76.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. April 1910, betreffend Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse in Pancsova zur Anwendung des abgekürzten Ansjageverfahrens im Eisenbahn- und Schiffsverkehrs.

**Nr. 77.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. April 1910, wodurch das Gesetz vom 9. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Höhe der für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat maßgebenden Beträge, bei den k. u. k. Konsulargerichten für Straßachen österreichischer Staatsangehöriger und diesen gleich zu behandelnder Schutzgenossen eingeführt wird.

**Nr. 78.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. April 1910, betreffend die Aktivierung des Spielfartenabstempelungsdienstes bei dem k. k. Hauptzollamte in Lemberg.

**Nr. 79.** Kundmachung des Eisenbahnministers vom 21. April 1910, mit welcher die „Maßnahmen zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Dienststellen der staatlichen Eisenbahnverwaltung“ bei der k. k. Direktion für die Linien der Staats-Eisenbahngesellschaft und der k. k. Nordwestbahn-Direktion in Wirksamkeit gesetzt werden.

**Nr. 80.** Gesetz vom 26. April 1910, betreffend die Vornahme einer Kreditoperation.

**Nr. 81.** Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Finanzministerium vom 28. April 1910, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen (Automobilen, Motorzügen und Motorrädern).

**Nr. 82.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 9. April 1910, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabe für die Führung des Dekanats(Bikariats)amtes in Ansehung der städtischen Vikariate in Prag festgesetzt wird.

**Nr. 83.** Verordnung der Ministerien für öffentliche Arbeiten, des Handels, des Innern und der

Finanzen vom 17. April 1910, betreffend Sonderbestimmungen für die Behandlung der aus dem Auslande anlässlich der Ersten internationalen Jagdausstellung Wien 1910 zur Einfuhr gelangenden Handfeuerwaffen.

**Nr. 84.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1910, betreffend die Aufstaffung der hauptzollamtlichen Expositur im landschaftlichen Lagerhause zu Innsbruck.

**Nr. 85.** Verordnung des Handelsministeriums vom 22. April 1910, betreffend die Ausgabe von Portomarken zu 25 h

**Nr. 86.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1910, betreffend die Aufhebung der Ermächtigung des Steueramtes in Kolomea zur Abfertigung unbedingt zollfreier Ausführwaren im Ansjageverfahren.

**Nr. 87.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. April 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarif, sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

**Nr. 88.** Verordnung des Handelsministeriums vom 21. April 1910, betreffend die sachlichen Prüfungen für den statistischen Dienst im Handelsministerium.

**Nr. 89.** Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz vom 6. April 1910, betreffend die Verwendbarkeit der von der Zivnostenská banka pro Cechy a Moravu v Praze mit dem Sitze in Prag auf Grund des § 62, P. I, ihres Statutes auszugebenden Bankschulderschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

**Nr. 90.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 28. April 1910, womit auf Grund des § 96 h des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise über den Ladenschluß für einzelne Kurorte gestattet werden.

**Nr. 91.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 6. April 1910, betreffend die ausnahmsweise Gestattung der Verwendung von Zahlungsmitteln der deutschen Reichswährung und der Francswährung zur Einzahlung von nach Deutschland beziehungsweise nach Italien gerichteten Postanweisungen bei den Postämtern Riezern, Mittelberg und Hinterriß, beziehungsweise beim Postamte Turano im Val vestino.

**Nr. 92.** Gesetz vom 27. April 1910 über das Verbot der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen in den Kreisgerichts-sprengeln Orient und Rovereto und den Bezirksgerichtsprengeln Ampezzo und Buchenstein.

**Nr. 93.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 1. Mai 1910, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie vom Valerierparke zum Kaiserwalde in Pölla.

**Nr. 94.** Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1910, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Normen des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes, welche bei der Richteramtprüfung zu berücksichtigen sind.

**Nr. 95.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. April 1910, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vallarza in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1910.

**Nr. 96.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 1. Mai 1910, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von St. Pölten nach Harland.

**Nr. 97.** Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 22. April 1910, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Kleidermachen in Gronow.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 98.** Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 30. April 1910, betreffend die Zeugnisse der Arbeitsschule des Hausfrauenschulvereines in Graz.

**Nr. 99.** Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Mai 1910, betreffend die Gebührenbehandlung von Urkunden über teilweise Pfandrechtsauflassungen.

**Nr. 100.** Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 6. Mai 1910, betreffend die amtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

**Nr. 101.** Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Mai 1910, betreffend die Abänderung der Mineralsteuervollzugsvorschrift vom 9. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 143.

**Nr. 102.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarif sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 92.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. April 1910, Z. XVI b-66/6, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für das Jahr 1910.

**Nr. 93.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1910, Z. XVI b-533/12, betreffend die der Gemeinde Pfaffstätten im Gerichtsbezirke Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1912.

**Nr. 94.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1910, Z. XVI b-11/9, betreffend die der Gemeinde Zöbing erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

**Nr. 95.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1910, Z. XVI b-186/2, betreffend den Verkauf von Parzellen der dem niederösterreichischen Landesfonds eigentümlichen Liegenschaft Einl.-Z. 31 Grundbuch Unter-Weißling.

**Nr. 96.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1910, Z. XVI b-131/10, betreffend einen Austausch von Grundteilen der dem niederösterreichischen Landesfonds gehörigen Parzelle 1810/9 in Eggenburg zu Straßenzwecken gegen Teilsflächen der der Stadtgemeinde Eggenburg eigentümlichen Parzelle 18170/7 in Eggenburg.

**Nr. 97.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. April 1910, Z. XVI b-292/5, betreffend die der Gemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe von 100 K.

**Nr. 98.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

14. April 1910, Z. XVI b-22/2, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur tauschweisen Überlassung von Grundstücken auf der Simmeringer Heide an das Arar.

**Nr. 99.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. April 1910, Z. XVI b-99/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Globnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

**Nr. 100.** Verordnung des Justizministeriums vom 18. April 1910, betreffend die Übertragung der Strafgerichtsbarkeit für die Gemeindebezirke Mariahilf, Neubau und Hernals an das Bezirksgericht Josefstadt in Straßachen und der Strafgerichtsbarkeit für den Gemeindebezirk Meidling an das Bezirksgericht Margareten in Wien.

**Nr. 101.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. April 1910, Z. XVI b-163/14, betreffend die der Gemeinde Tärnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für das Jahr 1910 bis einschließlich 1914.

**Nr. 102.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. April 1910, Z. VI-2138/5, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbanung des Grafenbaches im Gebiete der Gemeinde Grafenbach.

**Nr. 103.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Mai 1910, Z. VI-1313/1, betreffend die der Gemeinde Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung von Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren, sowie von Gebühren für die Benützung der Wassermesser anlässlich der Herstellung einer neuen Wasserleitung in der Gemeinde.

**Nr. 104.** Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-Schulrates vom 3. Mai 1910, Z. 1780/13/II, mit welcher der § 10 der hieramtlichen Verordnung vom 3. Juni 1905, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 102, betreffend die den Religionslehrern an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien zu gewährenden Wegensschädigungen, abgeändert wird.

**Nr. 105.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1910, Z. Ia-1440/22, betreffend die Erlassung einer Betriebsordnung und eines Maximaltarifes für die an öffentlichen Orten im Gemeindegebiete der Stadt Wien zu jedermanns Gebrauche bereitgehaltenen Personenlohnfuhrwerke (Platzfuhrwerk).

**Nr. 106.** Gesetz vom 19. März 1910, betreffend die Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren, ferner für Unterstützungen verunglückter Feuerwehrmänner sowie deren Hinterbliebenen, zur Befreiung der Haftpflichtversicherung und zur Gewährung von Ersäßen für Schadensfälle an Vorspanntieren der Feuerwehren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.\*)

**Nr. 107.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1910, Z. XVI b-85/7, betreffend die Änderung des Namens der Orts- und Katastralgemeinde Siebenhirten im politischen Bezirke Hiebing-umgebung in Niederösterreich in den Namen „Siebenhirten bei Wien“.

**Nr. 108.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1910, Z. X a-899/9, betreffend die Abänderung der Marktordnung für die Großmarkthalleabteilung für Fleischwaren der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.\*)

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.